



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. September 2014

Nummer 38

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
317	Anerkennung einer Stiftung (Elisabeth und Klaus Salzmann - Stiftung) S. 421	320 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Outokumpu Nirosta GmbH Krefeld S. 424
318	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs von km 1,3 bis km 5,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 DIN A3 Karten S. 421	321 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Degussa GmbH in Krefeld S. 426
319	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Baufeld Mineralö Raffinerie Duisburg GmbH & Co.KG S. 423	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
		322 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 427

**Beilage: 2 Karten DIN A3**

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 317 Anerkennung einer Stiftung (Elisabeth und Klaus Salzmann - Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St.1705

Düsseldorf, den 5. September 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Elisabeth und Klaus Salzmann-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 421

#### 318 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs von km 1,3 bis km 5,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 DIN A3 Karten

Bezirksregierung  
54.03.02 – Mirker Bach

Düsseldorf, den 2. September 2014

#### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Mirker Bachs im Regierungsbezirk Düsseldorf

#### - Überschwemmungsgebietsverordnung „Mirker Bach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II,

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs von km 1,3 bis km 5,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Mirker Bachs im Bereich der Stadt Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### § 2 Darstellung

(1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen

zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

### 319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co.KG

Bezirksregierung  
54.06.03.02-5

Düsseldorf, den 4. September 2014

Die

Baufeld Mineralölraffinerie  
Duisburg GmbH & Co. KG  
Krabbenkamp 11  
47138 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 114, Flurstücke 64, 75, 76 und 47 (teilweise), Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 20.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Dampferzeugung und als Kühlwasser.

Für dieses Vorhaben hat die Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co. KG unter dem 04. September 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteil-

ge Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverband nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 423

### **320 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Outokumpu Nirosta GmbH Krefeld**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0074/14/3.6.2

Düsseldorf, den 9. September 2014

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Antrag der Firma Outokumpu Nirosta GmbH Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kaltbandwerkes durch das Projekt NIFO Flex nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am 17.07.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Kaltbandwerkes Krefeld in 47807 Krefeld, Oberschlesienstraße 16, Gemarkung Fischeln ge-

stellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist das Projekt NIFO Flex. Das Projekt NIFO Flex besteht im Wesentlichen aus:

- Umbau einer bestehenden Glüh- und Beizlinie (Warmbandlinie 2) in eine Beizlinie (BL 1600),
- Umbau einer bestehenden Glüh- und Beizlinie (Kaltbandlinie 2) in eine Blankglühlinie (BGL 1600),
- Errichtung und Betrieb einer Haubenglüherei (Verlagerung vom Standort Düsseldorf-Benrath nach Krefeld),
- Austausch einer Walzenschleifbank für Kaltwalzgerüste und Errichtung einer zusätzlichen Walzenschleifbank für Dressiergerüste (Verlagerung vom Standort Düsseldorf-Benrath nach Krefeld).

Das Projekt NIFO Flex soll das noch nicht realisierte Projekt NIFO ersetzen. Die Jahreskapazität an produziertem Fertigprodukt steigt in Krefeld von 950.000 Tonnen pro Jahr auf 1.100.000 Tonnen pro Jahr. Die Jahreskapazität an versandfertigem Fertigprodukt aus der Adjustage verringert sich dagegen von 1.300.000 Tonnen pro Jahr auf 1.100.000 Tonnen pro Jahr, da die früher aus dem Werk Benrath der Adjustage in Krefeld zugeliferte Menge von maximal 350.000 Tonnen pro Jahr entfällt (Werk Benrath wird geschlossen).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Beizlinie 1600, der Blankglühlinie BGL 1600, der Haubenglüherei und der Walzenschleifbänke hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der baulichen Maßnahmen nach § 8a BImSchG gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **24.09.2014 bis einschließlich 23.10.2014** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Zimmer 109, Elbestraße 7, 47800 Krefeld

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Willich, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Tönisvorst, Zimmer 1 und 2, Verwaltungsbäude Vorst, St. Töniser-Straße 8, 47918 Tönisvorst

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Meerbusch, Raum 015, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Wittenbergerstraße 21, 40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 24.09.2014 bis einschließlich 06.11.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich

sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten

Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Diens- tag, den 16.12.2014, 10:00 Uhr im Kaya Plaza, Bistro, Gladbacher Straße 411 (Einfahrt Burger King), 47805 Krefeld – Zugang nur über den Haupteingang** - statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bei dem Kaltbandwerk Krefeld handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 3.6.2 in Verbindung mit den Ziffern 3.10.1 und 9.3.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c Satz 1 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, da mit dem Vorhaben eine Änderung und ein Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr verbunden ist (Anlage nach Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum

UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 424

### **321 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Degussa GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0032/14/1.1

Düsseldorf, den 9. September 2014

Die Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 21.03.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks im Werk Krefeld, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags sind die folgenden Maßnahmen:

- Veränderung des Dampferzeugers Nr. 5 zur Erhöhung der maximalen Dampfleistung auf 50 t/h;
- Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung des gesamten Heizkraftwerks von zurzeit 71,6 MW auf 82,72 MW;
- Umbau der Kesselbrenner für erhöhten Erdgaseinsatz;
- Austausch der beiden Sicherheitsventile zur Begrenzung des höchstzulässigen Heißdampfdrucks;
- Ersatz der Brennersteuerungs-Hardware des Dampferzeugers Nr. 5;
- Erweiterung des Speisewasservorwärmers (Economizer) des Dampferzeugers Nr. 5 durch Einbau zusätzlicher Wärmetauscher-Flächen

- Austausch des Rückkühlwerkes;
- Einsatz von Natriumchlorit zur Erzeugung von Chlordioxid im Kühlwasser;
- Errichtung eines Luftverdichters mit Lufttrocknung.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 426

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **322 Aufgebot für ein Sparkassenbuch** (Nr. 3221752219)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221752219 (alte Nr. 11752219) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 5. September 2014

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 427

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---